

Hinweise und Bedingungen zur Teilnahme am SOLA Münsterland 2026

Liebe Teilnehmer und Eltern,

die Welt wird leider immer komplizierter und so haben wir uns entschlossen, einige Eckdaten und Bedingungen zur Teilnahme am Sommerlager in diesem Dokument zusammenzufassen. Sie sollen dadurch bereits vor der Anmeldung wichtige Informationen erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der Freizeiten. Gleichzeitig dienen die folgenden Vereinbarungen zu Ihrer und unserer Absicherung. Falls Sie mit einzelnen Punkten nicht einverstanden sind, so nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Ggf. lassen sich Fragen klären oder individuelle Lösungen finden.

Wichtiger Hinweis: Die Durchführung der Online-Anmeldung ist nur nach Lesebestätigung dieser Teilnahmebedingungen zu Beginn der Anmeldung möglich.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Veranstalter des Sommerlagers ist die Baptistengemeinde Münster (siehe Punkt 15). Das Sommerlager richtet sich an alle Kinder und Teenager in den genannten Altersgruppen.

2. Eckdaten

- 2.1. Termine:
 - Teens-SOLA: vom 10.08. bis 17.08.2026 (8 Tage)
 - Kids-SOLA: vom 20.08. bis 27.08.2026 (8 Tage)
 - Die An- und Abreise erfolgt jeweils in der Mittagszeit bzw. am frühen Nachmittag.
- 2.2. Altersgruppen:
 - Teens-SOLA: 13 bis 16 Jahre
 - Kids-SOLA: 9 bis 12 Jahre
 - Es liegt in unserem Ermessen, Ausnahmen von diesen Altersgrenzen zu machen.
- 2.3. Ort: Das Sommerlager 2026 findet in Hollich 139, 48565 Steinfurt statt.
 - Der Ort der Anreise und/oder Abreise kann aufgrund einer Wanderung davon abweichen. Wegbeschreibungen folgen in den Teilnehmer-Infos.

3. Leistungen

- 3.1. Im Teilnahmebeitrag sind folgende Leistungen enthalten:
Unterkunft in Zelten des Sommerlagers, Verpflegung (drei Mahlzeiten je voller Tag), durchgängige Betreuung, Freizeitprogramm, Materialien im Rahmen von Bastelworkshops o. ä. Programmpunkten, Freizeitheft, Getränke zur Selbstbedienung.
- 3.2. Folgendes ist im Teilnahmebeitrag nicht enthalten:
 - 3.2.1. An- und Abreise
 - 3.2.2. Die Angebote des Kiosks
 - 3.2.3. Erinnerungsstücke, welche wir anbieten: z. B. T-Shirts mit Motiven zum Freizeitthema.
 - 3.2.4. Kosten für die Beschaffung von benötigten Medikamenten
 - 3.2.5. Persönliche Ausrüstung (insb. Wanderschuhe, Schlafsack, Isomatte, Rucksack)
 - 3.2.6. Verkleidung zum SOLA-Thema

4. Freizeitprogramm

- 4.1. Das Besondere am SOLA ist der Dreiklang aus einer durchgehenden Lagergeschichte zum diesjährigen Thema, dem darin eingebetteten erlebnispädagogischen Programm und christlichen Impulsen.
- 4.2. Programmelemente können dabei sein:
Geländespiele und Wettkämpfe auf einer Wiese oder im Wald bei Tag oder Nacht, Wanderungen bei Tag oder Nacht, Übernachtungen im Freien, Workshops (z. B. Bastelangebote), Seminare zu jugendrelevanten Themen, Schauspiele, gemeinsames Singen, freie Freizeitgestaltung, Andachten, Lagerfeuer, Kochen/Backen am Lagerfeuer, Gesprächsgruppen über das Programm, die Andachten und biblische Texte, Gestaltung des eigenen Gruppengebietes durch das Bauen mit Holz, Sport (z. B. Volleyball, Fußball), evtl. Schwimmen.
- 4.3. Der Tagesablauf auf dem Sommerlager sieht vor, dass sich die Teilnehmer zusammen mit ihren Mitarbeitern an den täglichen Aufgaben im Zeltlager beteiligen. Dies schließt insbesondere die Mithilfe in diesen Bereichen ein: Vor- und Nachbereiten der Tische für die Mahlzeiten, Spülen, Reinigen der Waschgelegenheiten und Toiletten, Holz sammeln, Nachtwache, Müllsammeln. In der Regel hat jede Gruppe ein solches täglich wechselndes „Amt“. Wir halten das für pädagogisch und organisatorisch sinnvoll.

5. Organisatorisches auf dem Zeltlager

- 5.1. Das Sommerlager ist ein Zeltlager und kann nicht denselben Komfort bieten wie in einem Freizeithaus oder ähnlichem. Es sind auch anderes Gepäck und Ausrüstung als bei einem normalen Urlaub nötig.
- 5.2. Wir nutzen für das Zeltlager keine festen Gebäude. Es stehen Waschrinnen, Duschen und mobile Toilettenkabinen zur Verfügung.
- 5.3. Um die Aufsichtspflicht sicherzustellen, gibt es geschlechtergetrennte Zelte, in den je zwei Mitarbeitende mit einer Gruppe von Teilnehmenden übernachten.

- 5.4. Während einer Wanderung, welche z. B. über zwei Tage verteilt ist, kann die geschlechtergetrennte Übernachtung in verschiedenen Räumen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer gewährleistet werden (z. B. in einer Scheune). In diesem Fall bemühen wir uns im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten um eine angemessene Trennung der Geschlechter.
- 5.5. Zu unserem erlebnispädagogischen Konzept gehört ein einfaches Leben in der Natur und eine starke Teamgemeinschaft mit gemeinsamen Aktivitäten. Daher ist es bei uns bewährte Praxis, dass das Mitbringen und die Nutzung von elektronischen Geräten, wie z. B. Smartphone, Handy, mobile Spielekonsolen, Smartwatch, o. ä. nicht gestattet sind.
- 5.6. Ebenso sind auf dem Sommerlager der Konsum und Besitz von Drogen aller Art (insb. Alkohol, Cannabis und Zigaretten) nicht gestattet. Gleiches gilt für gesetzlich verbotene oder zu gefährliche Gegenstände, z. B. zu gefährliche Taschenmesser. Im Übrigen gilt das Jugendschutzgesetz.
- 5.7. Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir die in den beiden vorherigen Punkten genannten Gegenstände ggf. einsammeln und Ihnen (oder ggf. Ihrem Kind) am Ende der Freizeitwoche aushändigen.
- 5.8. Auf dem Sommerlager tauchen die Teilnehmer und Mitarbeiter tief in das aktuelle Lagerthema ein und erleben eine starke Teamgemeinschaft. Dies ist ein besonderes Merkmal des Sommerlagers und Teil unseres pädagogischen Ansatzes. Besuche von Freunden und Verwandten können alle Beteiligten aus dieser wertvollen Atmosphäre reißen. Zudem können Besuche bei anderen Teilnehmern Heimweh auslösen oder verstärken. Daher sind Besuche auf dem Sommerlager nicht die Regel, sondern individuelle Ausnahmen. Sollte daher während des Sommerlagers aus einem wichtigen Grund ein Gespräch mit (oder ein Besuch bei) Ihrem Kind nötig sein, so ist Folgendes wichtig: Nehmen Sie rechtzeitig vorher Kontakt mit uns auf, damit wir versuchen können, Ihrem Anliegen gerecht zu werden.
- 5.9. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Kind auf dem Sommerlager unter Aufsicht und Anleitung mit Werkzeugen, wie z. B. Hammer, Säge und Beil arbeiten kann, um insbesondere an der Gestaltung des gemeinsamen Gruppengebietes im Rahmen des Freizeitprogramms mitzumachen.

6. Anmeldung

- 6.1. Für die Online-Anmeldung halten Sie bitte folgende Daten bereit:
- 6.1.1. Kontaktdaten
 - 6.1.2. Datum der Tetanusimpfung (Jahreszahl reicht)
 - 6.1.3. Gesundheitsdaten (bspw. Allergien)
 - 6.1.4. Besonderheiten zur Ernährung
 - 6.1.5. falls vorhanden: BuT-Kartennummer (Bildung und Teilhabe)
- 6.2. Die in der Online-Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse nutzen wir für den weiteren Kontakt mit Ihnen. Stellen Sie daher sicher, dass keine Tippfehler darin auftauchen, Ihr Postfach über ausreichend Speicherplatz verfügt und in regelmäßigen Abständen geprüft wird (ggf. auch Spam-Mails). Wichtig: es gibt keine automatisch generierte E-Mail nach Absenden der Anmeldung, es erscheint lediglich eine Bestätigung, dass die Anmeldung erfolgreich war.
- 6.3. Für die Anmeldung benutzen Sie bitte die Anmeldemöglichkeiten die Online-Anmeldung auf unserer Webseite.

- 6.4. Der Anmeldestart ist der Montag, 10.11.2025 um 18 Uhr. Ein erster Anmeldeschluss ist für den 23.11.2025 geplant.
- 6.5. Da wir eine große Anzahl an Anmeldungen erwarten, werden die Plätze nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 40 % der Plätze werden nach dem Eingangszeitpunkt verteilt. Weitere 40 % der Plätze werden durch ein Losverfahren ermittelt. Die restlichen Plätze (20 %) können frei durch das Leitungsteam vom SOLA Münsterland festgelegt werden. Insgesamt werden die Plätze gleichermaßen auf Mädchen und Jungen aufgeteilt. Mit Stand November 2025 planen wir zunächst 60 Plätze für die Teens-Woche und 72 Plätze für die Kids-Woche ein. Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter passen wir ggf. die Höchstzahl an Teilnehmenden an.
- 6.6. Falls im Anmeldezeitraum mehr Anmeldungen als angebotene Plätze eingehen, richten wir eine Warteliste ein.
- 6.7. Frühestens ab dem 01.12.2025 erhalten Sie eine E-Mail mit weiteren Informationen zum Stand Ihrer Anmeldung ("Teilnahme möglich" oder "Platz auf der Warteliste").
- 6.8. Telefonische Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden.
- 6.9. Die Leiter des Sommerlagers behalten sich vor, die Freizeiten bei voraussichtlich zu geringer Teilnehmerzahl (unter 40 in einer Freizeitwoche) abzusagen. Die Absage erfolgt mindestens drei Wochen vor Beginn der Freizeit.
- 6.10. Die Online-Anmeldung können wir erst dann bearbeiten, wenn alle Schritte der Online-Anmeldung vollständig abgeschlossen wurden (u. a. Dateneingabe und Bestätigung der Teilnahmebedingungen).

7. Teilnahmebeitrag

- 7.1. Der Teilnahmebeitrag beträgt:

1. Kind	220 €
2. Kind*	140 €
3. und weitere Kinder*	70 €

* Hierdurch wollen wir Familien mit mehreren Kindern ein Stück weit entlasten.

- 7.2. Für die Teilnahme am Sommerlager können Sie ggf. den Teilnahmebetrag mit einer Bildungskarte zur „Bildung und Teilhabe“ begleichen, sofern Ihr Kind die Bildungskarte vom zuständigen Amt bekommen hat. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte zur Absprache weiterer Details an das SOLA-Büro (siehe unten).
- 7.3. Bitte überweisen Sie den fälligen Teilnahmebetrag bis spätestens zum 15.06.2026 auf das SOLA-Konto (siehe unten) und geben als Verwendungszweck „SOLA 2026 – Name des Kindes/ der Kinder“ an.
- 7.4. Die Überweisung des Teilnahmebetrags ist erst nach Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter fällig.
- 7.5. Nur Anmeldungen mit erfolgter Überweisung können letztlich berücksichtigt werden. Andernfalls behalten wir uns vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

8. Abmeldung und vorzeitige Abreise

- 8.1. Im Falle der Abmeldung eines Teilnehmers vor Beginn des Sommerlagers wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro einbehalten.
- 8.2. Wir weisen darauf hin, dass beim Nichterscheinen zum Sommerlager ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung der Teilnahmebeitrag in voller Höhe fällig ist bzw. nicht erstattet wird.
- 8.3. Wenn Ihr Kind das SOLA aus irgendeinem Grund vorzeitig abbrechen muss, erstatten wir Ihnen keine Rückzahlung. Dies gilt nur, sofern keine anderslautenden Regelungen (z. B. gesetzliche) Vorrang haben.
- 8.4. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Sommerlager (z.B. durch einen Arztbesuch; Feierlichkeiten) kann diese grundsätzlich fortgeführt werden, falls es aus medizinischer oder pädagogischer Sicht keine Einwände gibt.
- 8.5. Wenn Ihr Kind durch sein Verhalten die Veranstaltung, sich selbst oder andere gefährdet oder sich nicht an die nötigen Freizeitregeln hält, kann das Sommerlager Ihr Kind auf Ihre Kosten nach Hause schicken. In diesem Fall ist das Sommerlager berechtigt den Vertrag der Teilnahme am Sommerlager fristlos zu kündigen. Die Mitarbeiter des Sommerlagers oder sonstige Verantwortliche sind ausdrücklich bevollmächtigt Abmahnungen und Kündigungen namens des Sommerlagers handschriftlich mit einer kurzen Begründung vorzunehmen. Die ggf. zusätzlich entstandenen Kosten gehen in diesem Fall zu Ihren Lasten.

9. Medien

- 9.1. Auf dem Sommerlager werden Fotos und Videos durch Mitarbeiter gemacht, auf denen ggf. auch Ihre Tochter/Ihr Sohn oder Sie zu sehen sind.
 - 9.1.1. Von uns erstellte Medien sind nur für die Teilnehmer (Kids und Teens) und Mitarbeiter des Sommerlagers auf einer passwortgeschützten Plattform nach der jeweiligen Lagerwoche einzusehen.
 - 9.1.2. Vereinzelt werden Fotos vom Sommerlager in unseren Publikationen (Flyer, Gemeindebriefe) abgedruckt und im Internet (auf der SOLA-Homepage und über den Instagram- und Youtube-Account vom SOLA Münsterland) Fotos und kurze Videos zu Werbezwecken verwendet. Wir wählen die Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft aus.
- 9.2. Für die oben genannte Verwendung (s. 9.1.1. und 9.1.2.) von Fotos und Videos brauchen wir in der Online-Anmeldung jeweils Ihre ausdrückliche Erlaubnis. Diese ist jederzeit widerruflich, ansonsten jedoch unbefristet.
- 9.3. Ihnen ist dabei bekannt, dass digitale Bilder und Videos aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass das Sommerlager darauf Einfluss hat.
- 9.4. Einer Veröffentlichung können Sie jederzeit widersprechen. Das Sommerlager wird im Falle eines Widerspruchs das Bild oder das Video zeitnah aus dem von ihm verantworteten Bereich im Internet (SOLA-Homepage, Instagram und Youtube) entfernen. Eine Verpflichtung zur Veranlassung der Beseitigung in Suchmaschinen, Social-Media-Portalen, Bildportalen oder sonstigen digitalen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp) besteht jedoch nicht, soweit das Sommerlager die Einstellung dort nicht selbst vorgenommen oder aktiv veranlasst hat.

- 9.5. Die vorgenannten Widerspruchsmöglichkeiten sind für physische Träger des Bildes oder Videos (z. B. Printerzeugnisse, Datenträger) ausgeschlossen, wenn diese zum Zeitpunkt des Widerspruchs bereits existieren oder gerade in der Produktion sind.
- 9.6. Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung eines Bildes oder einer Videosequenz verzichten Sie hiermit ausdrücklich.
- 9.7. Wir behalten uns vor, komplett auf das Erstellen von Fotos und Videos, auf denen Ihr Kind oder Sie zu sehen sind, zu verzichten, falls uns für eine zu große Anzahl an Teilnehmern die ausdrückliche Erlaubnis fehlt.
- 9.8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Kind keine eigenen Aufnahmen (Fotos oder Videos) auf dem SOLA Münsterland vornehmen darf. Bei der Abschlussveranstaltung dürfen Sie Ihr eigenes Kind fotografieren. Weitere Personen dürfen nur mit individueller Erlaubnis der Person bzw. der Erziehungsberechtigten fotografiert werden.

10. Aufsicht

- 10.1. Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass Ihr Kind von Ihnen angewiesen worden ist, den Anordnungen der Verantwortlichen des Sommerlagers Folge zu leisten. Ihnen ist bekannt, dass das Sommerlager für Folgen von selbstständigen Unternehmungen und dadurch verursachte Schäden nicht haftet.
- 10.2. Ihnen ist bekannt, dass die Teilnehmenden während des Sommerlagers im Rahmen des Programms und ihrem Alter entsprechend freie Zeit haben, in der sie selbstständig und ohne direkte Aufsicht unterwegs sein dürfen. Sie dürfen sich nach Absprache mit den Mitarbeitern auch ohne deren Begleitung in Kleingruppen vom Lagerplatz entfernen.

11. Gesundheit

- 11.1. Durch die Anmeldung versichern Sie nach bestem Wissen und Gewissen, dass Ihr Kind an keiner ansteckenden Krankheit leidet und frei von Kopfläusen, Flöhen oder Ähnlichem ist bzw. zum Sommerlager kommt.
- 11.2. Das Merkblatt GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN des Robert-Koch-Instituts zu § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (s. u) haben Sie gelesen und Ihr Kind entsprechend belehrt.
- 11.3. Unser Küchenteam bereitet jeweils vegetarische Alternativen zu Speisen mit Fisch und Fleisch vor. Bei Besonderheiten aufgrund von Unverträglichkeiten, Allergien o. ä. kann eine Rücksichtnahme nicht garantiert werden. Es ist wichtig, dass Sie uns die Besonderheiten im Rahmen der Anmeldung mitteilen. Die Küchenleitung wird sich nach Erstellung des Essensplans ein paar Wochen vor dem SOLA bei Ihnen melden, um Details abzuklären. Im vergangenen Jahr bestand die Möglichkeit vorbereitete und mitgegebene Speisen aufzuwärmen. Das liegt daran, dass es von Jahr zu Jahr mehr Unverträglichkeiten und Allergien zu berücksichtigen gilt, dabei jedoch unsere Kapazitäten als Camp-Küche sehr begrenzt sind. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und hoffen, dass Ihr Kind auf diese Weise eine tolle Zeit auf dem SOLA erleben kann.
- 11.4. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihr Kind über eine der üblichen Impfungen (z. B. Tetanus, Masern) nicht verfügt.

- 11.5. Durch die Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass erforderlichenfalls (insbesondere bei einem medizinischen Notfall) von einem Arzt dringend notwendige Schutzimpfungen und ärztliche Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn Ihr Einverständnis aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Wenn das Sommerlager für entstehende Kosten in Vorlage tritt, verpflichten Sie sich, die entstandenen Auslagen umgehend zu erstatten.

12. Verschiedenes

- 12.1. Ungefähr vier bis fünf Wochen vor dem Sommerlager erhalten Sie alle erforderlichen Informationen (Packliste, Wegbeschreibungen, etc.) zugesandt.
- 12.2. Falls Sie während des Sommerlagers verreisen, teilen Sie uns bitte mit, wie Sie im Notfall erreichbar sind (z. B. Urlaubsadresse und / oder Handynummer).
- 12.3. Der Veranstalter verfügt über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 12.4. Mit der Anmeldung verpflichten Sie sich, uns alle relevanten Informationen bereitzustellen, welche wir benötigen, um die Aufsicht und Betreuung Ihres Kindes angemessen leisten zu können. Dies schließt insbesondere gesundheitliche Probleme und Einschränkungen (physisch/psychisch) sowie soziale Aspekte ein.
- 12.5. Bitte lassen Sie es uns wissen, falls Besonderheiten hinsichtlich des Sorgerechts für Ihr Kind bestehen.

13. Haftung und Mängel

- 13.1. Das Sommerlager übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene, beschädigte oder verlorene Gegenstände, die Teilnehmern oder einem Dritten gehören, es sei denn, dass dem Sommerlager ein Verschulden anzulasten ist.
- 13.2. Zudem beschränkt das Sommerlager gemäß [§651h](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in den darin beschriebenen Fällen die Haftung auf den dreifachen Reisepreis.
- 13.3. In Zusammenhang mit [§651](#) BGB weisen wir darauf hin, dass vor der Kündigung des Reisevertrags aufgrund eines Mangels dem Sommerlager eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Das Sommerlager kann die Abhilfe verweigern, wenn sie nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse Ihrerseits begründet wird.
- 13.4. Gemäß des [§651g](#) BGB haben Sie bis einen Monat nach dem geplanten Ende des Sommerlagers Zeit, um Ansprüche nach den [§§651c](#) bis [651f](#) BGB geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wird gemäß [§651m](#) BGB auf ein Jahr reduziert und beginnt nach dem geplanten Ende des Sommerlagers. Ansprüche sind an die unten genannten Kontaktdaten zu richten.

14. Veranstalter

- 14.1. Das Sommerlager wird veranstaltet von
Baptisten Münster, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Münster im Bund Evangelisch-

14.2. Hauptverantwortliche 2026:

Phillip Tschursin und Jonas Goldenbaum (info@sola-muensterland.de)

15. Kontaktdaten

15.1. Die Postanschrift für Schriftverkehr ist:

Baptisten Münster, Stichwort: SOLA 2026, Hammer Straße 166, 48153 Münster

15.2. Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen:

SOLA-Büro, Ruben Klassen: r.klassen@sola-muensterland.de

E-Mail allgemein (Leitungsteam): info@sola-muensterland.de

Da sich unsere Mitarbeiter i. d. R. ehrenamtlich neben Beruf bzw. Ausbildung/Studium engagieren, ist unsere telefonische Erreichbarkeit sehr eingeschränkt. Sollten Sie ein Anliegen lieber im Gespräch klären wollen, schreiben Sie gerne eine Mail und wir melden uns telefonisch zurück.

15.3. Handynummer der Lagerleitung für Notfälle während des Sommerlagers: 015774014153. Bitte rufen Sie das Lagerhandy während des SOLAs nur in wirklichen Notfällen an.

15.4. Bankverbindung

Baptisten Münster, SOLA-Konto

IBAN: DE24 5009 2100 0000 0550 50, BIC: GENODE51BH2

16. Abschließendes

16.1. Durch die Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie und Ihr Kind diese Informationen zur Kenntnis genommen haben. Mit der Anmeldung bestätigt/bestätigen der/die Sorgeberechtigte/n, dass die Informationen akzeptiert werden. Andernfalls nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Sie bestätigen außerdem, dass alle Angaben in der Anmeldung richtig und vollständig sind.

16.2. Als Alleinunterzeichner/in bestätigen Sie gleichzeitig, dass Sie vom anderen Sorgeberechtigten (anderen Elternteil) mit der Abgabe der entsprechenden Erklärungen beauftragt sind und in dessen Kenntnis und Einverständnis handeln bzw. alleinige/r Sorgeberechtigte/r sind.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Merkblatt des ROBERT KOCH-INSTITUT für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den **Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung** (z. B. Freizeiten, Zeltlagern usw.) gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin oder Kinderarzt/Kinderärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall
- und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3:

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)